



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Landesverband
Berlin/Brandenburg

vorab per Fax: 866 - 3018 (8 Seiten)!

An die

Staatssekretärin der Justiz

Frau Sabine Stachwitz

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

28. April 2010

3110-II.015 (II.2)

Sehr geehrte Frau Stachwitz,

die Neue Richtervereinigung begrüßt, dass Ihr Haus dem Gedanken der Selbstverwaltung der Justiz nähergetreten ist und nimmt zu dem Entwurf für ein - wie Sie im Betreff Ihres Anschreibens vom 2. März 2010 aufführen - gemeinsames Richterrecht mit Berlin mit dem ausgewiesenen Stand 03.2009 Stellung:

1. Wir haben zustimmend davon Kenntnis genommen, dass insbesondere der Diskussionsprozess, ob und welche Elemente einer selbstverwalteten Justiz bereits jetzt ohne Änderung des geltenden Bundesrechtes in die vorliegenden Gesetzesentwürfe eingebaut werden könnten, mit Einrichtung der von Ihnen zu diesem Thema gebildeten Arbeitsgruppe nunmehr begonnen hat. Vor diesem Hintergrund verstehen wir die vorliegende Beteiligung insbesondere für das Gesetzesvorhaben als noch nicht abgeschlossen und werden uns hierbei weiterhin einbringen, sobald wir über die ersten Ergebnisse der Arbeitsgruppe wie angekündigt zeitnah informiert worden sind.

Sprecher des Landesverbandes:

Ulrike Lemmel (LG Berlin), Littenstr. 12 - 17, 10179 Berlin, Tel.: 030 / 90 23 23 18 (d.)
e-mail: Ulrike.Lemmel@nrv-net.de

Peter Pfennig (VG Potsdam), Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, Tel.: 0331/2332-444 (d.)
e-mail: Peter.Pfennig@nrv-net.de

Sekretariat:

Martina Reeßing
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel.: 030/420223-49
Fax: -50
sekretariat@nrv-net.de
www.nrv-net.de

Wir regen in diesem Zusammenhang an, spätestens nach Vorliegen des Abschlussberichtes der Arbeitsgruppe wie im vergangenen Jahr eine mündliche Anhörung durchzuführen.

2. Bis dahin ist um der Sache willen die Einbringung der Gesetzesentwürfe in den parlamentarischen Prozess aus unserer Sicht einstweilen zurückzustellen.

Denn die von uns stets geforderte und nunmehr begonnene Debatte über die Einführung der Selbstverwaltung der Justiz sollte zunächst auf der Arbeitsebene konkrete Ergebnisse bringen, damit diese sodann noch Gegenstand eines erweiterten Gesetzesentwurfs werden können.

3. Wie wir bereits anlässlich des Ministergesprächs Anfang des Jahres deutlich gemacht haben, würden wir diesen Prozess gerne begleiten. Wie Sie wissen, hat die NRV unter der Überschrift "Demokratie *statt* Hierarchie" bereits ein Modell für eine unabhängige, selbstverwaltete Justiz in Deutschland erarbeitet, dessen Kernpunkte ich an dieser Stelle kurz in Erinnerung rufen möchte und die hinsichtlich der unabhängigen Staatsanwaltschaft entsprechend gelten:

- Nach diesem Modell sind alle Richterämter gleichwertig. Es gibt daher keine Beförderungen mehr, sondern nur noch gerichtsübergreifende Funktionszuweisungen, z.B. zu anderen Instanzen und anderen Gerichtsbarkeiten. Beurteilungen sind grundsätzlich nicht mehr notwendig; sie kommen allenfalls bei Bewerbungen um einen Funktionswechsel in Betracht. Aus der Gleichwertigkeit der Richterämter folgt die Einheitlichkeit der Richterbesoldung, die der Bedeutung des Richteramtes angemessen sein muss.

- Das Präsidium ist zuständig für alle personellen und organisatorischen Fragen des Gerichts (Grundsatz der Allzuständigkeit). Der bzw. die Vorsitzende des Präsidiums ist der Präsident bzw. die Präsidentin. Sie bzw. er wird von allen Richterinnen und Richtern des Gerichts für die Dauer von 4 Jahren gewählt; eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich. Die Präsidentin bzw. der Präsident führt die Beschlüsse des Präsidiums aus, leitet die Verwaltung und vertritt das Gericht nach außen, jeweils im Auftrag des Präsidiums.

- Der Gerichtsbarkeitsrat ersetzt das für die Verwaltung der Gerichte bisher jeweils zuständige Ministerium und besteht zu 2/3 aus von der Richterschaft gewählten richterlichen Mitgliedern und zu einem Drittel aus vom Parlament gewählten im Rechtsleben erfahrenen Persönlichkeiten, die weder der Legislative noch der

Exekutive angehören. Sie übernehmen die übergeordnete und koordinierende Verwaltung, z.B. insbesondere die Vorbereitung der Wahl der Richterinnen und Richter und die Unterbreitung der Vorschläge an den Richterwahlausschuss. Der Gerichtsbarkeitsrat verhandelt und verantwortet dabei die Haushaltsmittel direkt gegenüber dem Parlament.

- Der Richterwahlausschuss entscheidet über die Auswahl und die endgültige Einstellung von Richterinnen und Richtern. Die Mitglieder werden zu 2/3 vom Parlament gewählt; das weitere Drittel wird von den Richterinnen und Richtern aus der Richterschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; der Richterwahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

4. Nicht alle dieser Forderungen werden sich ohne weiteres auf Landesebene und schon jetzt einfachgesetzlich umsetzen lassen, sind für uns aber unabdingbare Zielpunkte einer Entwicklung hin zur notwendigen Selbstverwaltung der Justiz. Bis dahin sehen wir mindestens folgende Ansätze, in denen der Gedanke einer selbstverwalteten Justiz bereits heute und damit im hier eröffneten Zusammenhang durch Streichung oder Aufnahme von Vorschriften des (künftigen) Richtergesetzes (RiG) vorangebracht werden kann:

- Der Querverweis in § 11 RiG in das Landesbeamtenrecht ist aufzuheben und die gleichlautende Vorschrift im Gesetzesentwurf zu streichen.

Denn Richter sind bereits nach ihrer durch das Grundgesetz zugewiesenen Stellung als Teil der rechtsprechenden Gewalt keine auf der Seite der Exekutive stehenden Beamten. Es ist gerade dem Selbstverständnis einer unabhängigen Richterschaft geschuldet, insoweit eine inhaltliche Entkoppelung vorzunehmen. Umgekehrt formuliert heißt dies, dass gerade die Anbindung der für die Richterinnen und Richter geltenden Vorschriften an das Beamtenrecht dem von Ihnen dankenswerterweise in den Vordergrund gehalten Gedanken einer selbstverwalteten Justiz inhaltlich im Wege steht. Diese Hürde muss somit aus unserer Sicht schon jetzt und ganz vorrangig beseitigt werden.

Damit verbunden ist ein Fortfall der Bestimmungen der so genannten Regelbeurteilung sowie der diesbezüglichen untergesetzlichen Allgemeinen Verfügungen (z.B.: Beurteilungs-, Anforderungs- und ErprobungsAV). Es ist allenfalls Aufgabe des Gesetzgebers, die Anforderungen an ein Richteramt aufzustellen. Das

vorliegende System einer inhaltlichen Bestimmung durch die Exekutive führt überdies dazu, dass der in der Sache unabhängige Richterwahlausschuss insoweit unzulässig an exekutive Vorgaben gebunden wird. Diese Bestimmungen befördern eine unzulässige Fremdbestimmung der unabhängigen Justiz und widersprechen im Übrigen dem erklärten Ziel der Selbstverwaltung.

Dabei ist bemerkenswert, dass dieses Problemfeld im derzeitigen Entwurf am Rande durchaus gesehen worden ist, wie die gegenüber dem Entwurf aus Januar 2009 erfolgte Wiederaufnahme der Regelung über dienstliche Beurteilungen in § 9a aufzeigt. Denn ohne eine solche ausdrückliche Vorschrift wären dienstliche Beurteilungen von Richtern nicht mehr möglich gewesen, da ein Verweis in das Landesbeamtenrecht wegen der mittlerweile erfolgten Verschiebung der für die dienstlichen Beurteilungen der Beamten geltenden Vorschriften in den Abschnitt über beamtenrechtliche Laufbahnen durch das seit April 2009 geltende Landesbeamtenengesetz für Richter ins Leere läuft.

Abgesehen von diesen Einwänden kommt hinzu, dass sich die Rechtslage seit dem Gesetzesentwurf aus Januar 2009 mittlerweile auch an anderer Stelle geändert hat. Nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I insoweit am 1. April 2009 steht der Verweisung in das Landesrecht nunmehr bereits § 71 des Deutschen Richtergesetzes entgegen. Danach gelten für das Statusrecht der Richter im Landesdienst bis zu einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes entsprechend. Dieses ist wiederum ein Gesetz der konkurrierenden Gesetzgebung und entfaltet somit eine inhaltliche Sperrwirkung für die Länder, welche seitdem eigenständige Regelungen von Verfassungs wegen also nur dann treffen können, wenn und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Hinsichtlich der Richterschaft verbleibt damit in Statusfragen allenfalls nur ein kleiner Regelungsbereich, der schon aus Gründen der Rechtsklarheit abschließend nur in einem Richtergesetz selbst und nicht mittels einer zum großen Teil leer laufenden Verweisung in das Beamtenrecht zu normieren wäre.

- Zusammen mit der Entkopplung des Rechts der Richter von dem der Beamten ist in einem weiteren Schritt auf dem Weg zu einer selbstverwalteten Justiz ein eigenständiges Besoldungs- und Versorgungsregime für die Richterinnen und Richter zu schaffen.

Dies könnte aus unserer Sicht schon jetzt entweder in einem eigenständigen Gesetz geregelt oder aber in das hier diskutierte neue Richtergesetz gleich mit aufgenommen werden. Hinsichtlich unserer inhaltlichen Vorstellungen hierzu verweisen wir auf unsere an die Senatorin der Justiz und den Minister der Justiz gerichtete Schreiben vom 2. März 2010, auf die wir allerdings noch keine Antwort erhalten haben. Im Zusammenhang mit der Einführung einer selbstverwalteten Justiz hatten wir darin aufgezeigt, dass aus unserer Sicht die hierarchische Struktur der verschiedenen Richterämter abzuschaffen ist mit der Folge einer einheitlichen Besoldung verbunden mit Funktionszulagen. Wir halten die Einführung einer solchen Besoldungsregelung unter Wahrung der Besitzstände bereits jetzt für möglich und haben erfreut zur Kenntnis genommen, dass dieser Ansatz, den wir bereits im Ministergespräch Anfang des Jahres vorgetragen hatten, von Ihnen in Ihrer Ansprache anlässlich der jährlichen Richterrätetagung in Königs-Wusterhausen im Februar 2010 wörtlich aufgegriffen worden ist.

- Auf dem Weg zu einer Selbstverwaltung der Justiz müssen nach unseren Vorstellungen die Präsidien der einzelnen Gerichte bereits jetzt nachdrücklich gestärkt werden.

In diesen Gremien findet derzeit zwar schon eine Selbstverwaltung statt, die allerdings auf die Verteilung der richterlichen Geschäfte bundesrechtlich beschränkt ist. Nach unserer Vorstellung können dem Präsidium gleichwohl weitergehende Kompetenzen insbesondere im Bereich der Stellenbewirtschaftung landesrechtlich zugeschrieben werden. Den Präsidien ist es insbesondere zu ermöglichen, sich auch hinsichtlich der Personalanforderungen direkt an den Haushaltsgesetzgeber wenden zu können.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal auf die in Fortschreibung der Beschlüsse des 40. Deutschen Juristentages in Hamburg ergangenen Beschlüsse des 66. Deutschen Juristentages in Stuttgart aufmerksam machen, wonach der Gesetzgeber sicherzustellen hat, dass die Anforderungen der Gerichte für ihre personellen Ressourcen - vor allem für die Anzahl der erforderlichen Richterstellen - dem Parlament mitzuteilen sind, falls die Regierung sich die Anforderungen nicht zu Eigen macht. Damit würde ein Teilaspekt der Personalhoheit auf das Gremien verlagert werden, das die damit zusammenhängenden Fragen verantwortungsvoll und sachgerecht, weil in richterlicher Unabhängigkeit, am besten beurteilen und

gegenüber der Legislative auch eigenverantwortlich und nachdrücklich vertreten kann.

Gerade die Erfahrungen in der Vergangenheit zeigen, dass die Stellenbewirtschaftung in der Justiz nach wie vor unzulässig von haushalterischen Vorgaben geprägt ist und insbesondere in Brandenburg immer wieder zu Minderausstattungen mit der Folge von Laufzeitverlängerungen der Verfahren führt.

- Die Selbstverwaltung der Justiz wird ein großes Stück weitergebracht und gleichsam nach innen mit Leben erfüllt, wenn die jetzigen Richterräte zukünftig bei allen Maßnahmen des Dienstherrn zu beteiligen sind und zwar allein in Form der Mitbestimmung. Dass dies möglich ist, zeigen die Erfahrungen in anderen Bundesländern. Überdies wird damit ein Höchstmaß an Transparenz und somit auch Akzeptanz von Entscheidungen geschaffen. Dadurch wird außerdem die teilweise nicht nachvollziehbare und zudem zu denkbaren Streitigkeiten führende unübersichtliche Abstufung hinsichtlich einzelner Beteiligungstatbestände bereinigt.

- Aus unserer Sicht muss der Richterwahlausschuss in einem zukünftigen Gesetz für jede Personalentscheidung zuständig sein und insoweit ein echtes Auswahlrecht zwischen mehreren Bewerbern haben. Zudem ist im Gesetz zwingend vorzusehen, dass der Richterwahlausschuss sich eine Geschäftsordnung gibt, die das Berichterstattewesen beinhaltet und das Erfordernis einer Begründung von Entscheidungen statuiert. Nur so ist die ausreichende Transparenz und Überprüfbarkeit von Personalentscheidungen gewahrt.

5. Unabhängig von den vorstehenden Gedanken, welche Elemente einer Selbstverwaltung in ein künftiges Richtergesetz eingebracht werden können, haben wir uns den vorliegenden Gesetzesentwurf auch ansonsten durchgesehen.

Uns ist allerdings nicht klar, ob wir überhaupt eine aktuelle Fassung vorzuliegen haben. Ausweislich der Kopfzeile auf Seite 1 könnte es sich nämlich dabei um einen Entwurf mit Stand März 2009 handeln. Dafür spricht, dass bereits eingangs des Entwurfes einige der im vergangenen Jahr rundweg als untunlich angesehenen Vorschriften unverändert aufgeführt sind. Dies betrifft zum einen den offensichtlichen Redaktionsfehler in § 2, wonach es den ehrenamtlichen Richtern verwehrt ist, einen Eid mit der religiösen Beteuerung Formel zu leisten. Zum anderen ist unverändert das Junktim in § 4 Abs. 3 aufgeführt, wonach eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes nur zu genehmigen ist, wenn der Richter zugleich

zustimmt, auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Hierzu hatten Sie sich am Rande der Richterrätetagung in Königs-Wusterhausen positioniert und deutlich erklärt, dass diese faktisch überwiegend Richterinnen treffende und damit gleichheitswidrige Vorschrift ersatzlos gestrichen werde.

In der Sache ist uns aufgefallen, dass einige Regelungen zwar dem derzeit geltenden Recht wieder angenähert worden sind, ohne es aber wieder vollständig zu übernehmen. Beispielsweise ist die Zuständigkeit des Richterwahlausschusses gegenüber der Entwurfsfassung aus Januar 2009 um die Anstellung und Beförderung, nicht aber um die Versetzung erweitert worden. Das ist auf jeden Fall nachzubessern.

Auf der anderen Seite sind in der vorherigen Entwurfsfassung vorgesehen gewesene Erweiterungen nunmehr wieder zurückgefahren worden. So war darin beispielsweise vorgesehen, dass dem Präsidialrat die Bewerbergesuche der anderen Bewerber zwingend vorzulegen waren, während dies nach dem jetzigen Entwurf entsprechend der derzeitigen Gesetzeslage nur auf dessen Verlangen geschehen soll.

Einen Grund für diese gegenläufige Entwicklung sehen wir nicht. Daher plädieren wir dafür, im Sinne einer Meistbegünstigung den Entwurf für den weiteren Diskussionsprozess mindestens auf den Stand zu heben, der sich aus einer Gesamtschau des derzeitigen Gesetzes und des vormaligen Entwurfes ergibt. Hinsichtlich der Beteiligungsrechte ist ohnehin nicht verständlich, warum die Mitte der 1990er Jahre in Brandenburg erfolgte Ausweitung eingeschränkt werden soll, da sich diese nach unserem Empfinden durchaus bewährt haben.

Soweit im Übrigen in die nunmehr vorliegende Entwurfsfassung die Bemerkungen und Vorschläge aus unserer kurzfristigen Stellungnahme vom 18. Februar 2009 keinen Eingang gefunden haben oder jedenfalls nicht vollständig berücksichtigt worden sind, halten wir diese weiterhin ausdrücklich aufrecht und verweisen im Moment hierauf.

6. Darüber hinaus sind uns einige Dinge wichtig genug, bereits jetzt und damit vor einer abschließenden Stellungnahme eines endgültigen Gesetzesentwurfes aufgeführt zu werden:

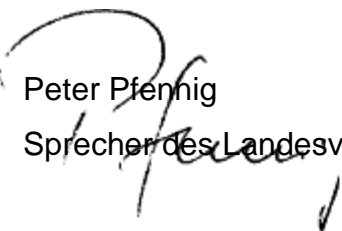
Eingangs eines jeden Richtergesetzes muss nach unserem Verständnis das Postulat des Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes stehen und damit ausdrücklich aufgeführt

werden, um jedermann, damit auch sämtlichen mit Justiz befassten Stellen, auch auf Landesebene unzweifelhaft und deutlich sichtbar vor Augen zu führen, dass die Richter unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen sind.

Die in den Entwürfen ersatzlos fallen gelassene Vorschrift des § 8 RiG über die Verpflichtung zur Ausschreibung von freien Stellen ist wieder aufzunehmen. Gleiches gilt für § 5 Abs. 6 RiG, wonach während der Dauer der Beurlaubung aus familiären Gründen ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen besteht. Vorzulegen wären auch die derzeit noch unbekanntes Übergangsvorschriften sowie der konkrete Wortlaut einer durch den Gesetzesentwurf in Bezug genommenen Wahlordnung.

Mit Blick auf die fusionierten Fachgerichtsbarkeiten vermissen wir schließlich die Einbindung sämtlicher Kollegen beider Länder in ein inhaltlich einheitliches Richtergesetz mit dem Land Berlin. Stattdessen werden durch das Vorhaben die teilweise erheblich abweichenden, jedoch dem Richtergesetz vorgehenden Vorschriften aus dem Fusionsstaatsvertrag inhaltlich weiter fortgeschrieben. Dies halten wir für falsch. Richtig wäre, ein gemeinsames Richtergesetz zu schaffen, dass diesen Zustand überwindet. Danach dürfen aus unserer Sicht zukünftig die Richterinnen und Richter beider Länder betreffende Regelungen ausschließlich nur noch in den jeweiligen Richtergesetzen aufgeführt werden. Diese Regelungen müssten überdies gleichermaßen für alle Kollegen unterschiedslos gelten, ohne dass es darauf ankäme, ob sie einer fusionierten Gerichtsbarkeit angehören oder in welchem Land sie tätig sind. Nur dies würde dem gesetzten Anspruch, Schaffung eines gemeinsamen Richterrechts, gerecht, wenn nicht das Interesse auf Berliner Seite hierzu wieder abgenommen haben sollte. In diese Richtung könnten jedenfalls die jüngsten Antworten des Senates von Berlin zu der kleinen Anfrage vom 22. März 2010 (Drs. 16/ 14 293) gedeutet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Pfennig
Sprecher des Landesverbandes